



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Geschäftsordnung für die Synode

vom 9. Juni 1999 (Stand am 26. Mai 2021)

Die Synode,

gestützt auf Art. 168 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Übersicht	Seite
I. Konstituierende Sitzung (Art. 1 - 9)	2
I. ^{bis} Unvereinbarkeit (Art. 9 ^{bis})	4
II. Ordentliche und ausserordentliche Sessionen (Art. 10 - 23 ^{ter})	4
III. Fraktionen (Art. 24)	9
IV. Organisation der Synode (Art. 25 - 36)	9
V. Geschäftsformen (Art. 37 - 48)	14
VI. Beratungen (Art. 49 - 65)	18
VII. Abstimmungen (Art. 66 - 72)	22
VIII. Wahlen (Art. 73 - 80)	23
IX. Gesprächssynoden (Art. 81 - 84)	26
X. Finanzielles, Entschädigungen (Art. 85 - 87)	27
XI. Schlussbestimmungen (Art. 88 - 90)	27
Einige Stichworte	29

¹ KES 11.020.

I. *Konstituierende Sitzung*

Art. 1 Zeitpunkt

¹ Die Synode tritt, nach Möglichkeit in der ersten Novemberhälfte nach ihrer Gesamterneuerung, auf Einladung des Synodalarates zur konstituierenden Sitzung zusammen.

² Im Rahmen der konstituierenden Sitzung findet ein Gottesdienst statt.

Art. 2 Eröffnung

Das amtsälteste anwesende Mitglied eröffnet die konstituierende Sitzung und ernennt provisorisch einen Sekretär und drei Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler. Es leitet die Sitzung bis zur Amtsübernahme durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 3 [aufgehoben]

Art. 4 Wahl des Synodebüros

¹ Die Synode wählt das Synodebüro, bestehend aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- dem deutschsprachigen Sekretär,
- dem französischsprachigen Sekretär.

² Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden nachfolgend Präsidium genannt.

Art. 5 Inpflichtnahme

¹ Das amtsälteste anwesende Synodemitglied nimmt die Mitglieder des Synodebüros in Pflicht.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Synode nimmt daraufhin die Synodalen mit den Worten in Pflicht: „Sie sind in die Synode gewählt worden. Wollen Sie das Ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen und zum Wohl unserer Evangelisch-reformierten Kirche und ihrer Gemeinden treu und gewissenhaft erfüllen? So sprechen Sie: Ja, mit Gottes Hilfe.“

Art. 6 Amtsdauer des Büros

¹ Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unmittelbar anschliessend in die gleiche Funktion nicht wiederwählbar.

² Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens als Mitglied des Präsidiums können die als Ersatz für die laufende Amtsdauer gewählten Personen für

höchstens eine Amtsdauer wiedergewählt werden.

³ Die beiden Sekretäre werden für eine Legislaturperiode gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 7 Stimmzählerinnen und Stimmzähler

¹ Die Versammlung wählt für eine Legislaturperiode pro Fraktion je zwei Stimmzählerinnen und Stimmzähler. Diese sind zuständig für die Auszählung der Stimmen bei Wahlen und bei Abstimmungen, wenn ausnahmsweise nicht mit der elektronischen Anlage abgestimmt werden kann. Sie sind wiederwählbar.

² Ist nur eine kleinere Anzahl Stimmzähler erforderlich, wird die Auswahl durch das Synodepräsidium getroffen.

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident leitet den Stimm- und Wahlausschuss. Sie oder er kann die Leiterin oder den Leiter des Rechtsdienstes mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 8 Verzeichnis der Synodalen

¹ Die Kirchenkanzlei erstellt nach jeder Gesamterneuerungswahl ein Verzeichnis der Synodalen, das von ihr nachzuführen ist.

² Das Verzeichnis enthält die folgenden Angaben:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Titel,
- d) Beruf,
- e) Wohnadresse,
- f) Wahlkreis,
- g) Fraktionszugehörigkeit,
- h) Datum der Erwerbung,
- i) E-Mail-Adresse.

³ Die Angaben gemäss Abs. 2 lit. a - g können im Internet publiziert werden.

Art. 9 Sitzordnung

¹ Für die Synodalen besteht im Grossratssaal mit Ausnahme des Vorsitzbereichs keine festgelegte Sitzordnung.

² Die Sitzplätze der Mitglieder des Synodalrates befinden sich in der hinteren Reihe des Vorsitzbereichs.

³ Das Büro bestimmt die Sitzplätze des Präsidiums und weiterer Funktions-trägerinnen und Funktionsträger sowie allfälliger Gäste.

I. bis Unvereinbarkeit

Art. 9^{bis} Unvereinbarkeit

Der Synode dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) die Mitglieder des Synodalarates;
- b) die Mitglieder der Rekurskommission;
- c) Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste, mit Ausnahme der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer.

II. Ordentliche und ausserordentliche Sessionen

Art. 10 Ort

¹ Die Sessionen finden im Berner Rathaus statt.

² Die besonderen Bestimmungen über die Gesprächssynoden sind vorbehalten.

Art. 11 Zeitpunkt

¹ Die Synode tritt im Sommer (Mai oder Juni) und im Winter (November oder Dezember) zu ordentlichen Sessionen zusammen, die in der Regel zwei Tage dauern.

² Ausserordentliche Sessionen finden statt:

- a) wenn es die Synode beschliesst,
- b) wenn es 45 Synodale mit schriftlicher Eingabe beim Synodepräsidium verlangen,
- c) wenn es die Fraktionskonferenz für nötig erachtet,
- d) wenn es der Synodalarat verlangt.

³ Die Fraktionskonferenz legt, in Absprache mit der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber, Zeitpunkt und Dauer der Sessionen fest.

Art. 12 Einladung und Unterlagen

¹ Das Präsidium lädt zu den Sessionen ein.

² Die Einladung ist den Synodalen sowie den weiteren Beteiligten (u.a. Protokollführerinnen und Protokollführern) spätestens einen Monat zum Voraus zuzustellen.

³ Zugleich mit der Einladung sind die Unterlagen zu verschicken. Die Synodalen erhalten die Unterlagen in der Sprache ihres Wahlkreises; die Büromitglieder erhalten die Unterlagen deutsch und französisch.

⁴ Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber ist für den Versand verantwortlich.

⁵ Sie oder er legt fest, welche Behörden und Institutionen die Synodeunterlagen zudem erhalten und informiert hierüber das Synodebüro.

Art. 13 Traktandenliste

¹ Abgesehen von dringlich erklärten Motionen und Postulaten, von rechtzeitig eingereichten Interpellationen und von Resolutionen kann die Synode nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste der jeweiligen Session aufgeführt sind.

² Die Traktanden werden im Kreisschreiben des Synodalrates vorgestellt.

Art. 14 Teilnahme

¹ Die Synodalen sind verpflichtet, an den Sessionen teilzunehmen.

² Wenn sie verhindert sind, haben sie sich beim Präsidium unter Angabe des Grundes schriftlich abzumelden (Art. 20 Abs. 1 Bst. c).

³ Die Mitglieder des Synodalrates und die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber nehmen an den Verhandlungen teil. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 15 Präsenzkontrolle

¹ Zu Beginn einer Session geben die Synodalen ihre Ausweisformulare beim Saaleingang ab. An jedem weiteren Sitzungstag tragen sie sich in die Präsenzliste ein.

² Das Entschädigungsformular muss ausgefüllt und unterzeichnet abgegeben werden. Es bildet die Grundlage für Sitzungsgelder und Entschädigungen.

Art. 16 Andacht

¹ Die Sessionen werden mit einer Andacht eingeleitet.

² Das Büro erteilt dazu den Auftrag an eine Fraktion, an eine Gruppe der Synode oder an Einzelmitglieder.

³ Anschliessend werden nach Massgabe von Art. 5 neue Synodale in Pflicht genommen.

Art. 17 Sprache, Übersetzung

¹ Die Synodalen sprechen deutsch (bzw. Mundart) oder französisch.

² Ordentlicherweise steht die Simultanübersetzung des Rathauses zur Verfügung. Wenn die Session ausnahmsweise nicht im Rathaus stattfindet, ist das Büro für die Übersetzung besorgt.

Art. 18 Öffentlichkeit

¹ Die Sessionen der Synode sind öffentlich.

² Für das Publikum steht die Tribüne des Rathauses zur Verfügung.

³ Das Publikum darf nicht in die Verhandlungen eingreifen, auch nicht durch Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung.

⁴ Die oder der Vorsitzende kann Personen ermahnen, wegweisen oder die Verhandlungen unterbrechen und die Tribüne räumen lassen, wenn es sich als nötig erweist.

Art. 19 Medien

¹ Die Synode unterstützt die Arbeit der Medienschaffenden im Zusammenhang mit den Geschäften der Session.

² Im Rathaus wird ihnen die Pressetribüne sowie ein Büro zur Verfügung gestellt.

³ Die Synodeunterlagen werden den Medienschaffenden unentgeltlich abgegeben.

⁴ Während den Verhandlungen sind Bild- und Tonaufnahmen im Saal nur mit Zustimmung des Präsidiums gestattet.

Art. 20 Protokoll

¹ Das Synodeprotokoll enthält:

- a) Ort und Zeit der Session,
- b) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Synodebüros und der anwesenden Mitglieder des Synodalrates,
- c) die Namen der Synodalen, die während eines halben Tages oder länger gefehlt haben,
- d) die Wiedergabe der Voten in der Originalsprache (deutsch oder französisch),
- e) die Anträge und Beschlüsse in französischer und deutscher Sprache,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen.

² Das Protokoll wird von den Protokollführenden unterzeichnet.

³ Für den Verteiler des Protokolls ist die Kirchenkanzlei zuständig. Es wird im Internet veröffentlicht.

⁴ Unmittelbar nach der Synode wird zusätzlich ein Beschlussprotokoll in deutscher und französischer Sprache im Internet veröffentlicht.

Art. 21 Genehmigung des Protokolls

¹ Beanstandungen des Protokolls sind spätestens zehn Tage vor der Session, an der die Genehmigung des Protokolls traktandiert ist, der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

² Das Protokoll wird von der Synode genehmigt. Änderungen des Protokolls bedürfen ihrer Zustimmung.

Art. 22 Protokollführerinnen und Protokollführer

¹ Im Einvernehmen mit der Fraktionskonferenz beauftragt die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber je eine Protokollführerin oder einen Protokollführer deutscher und französischer Sprache.

² Deren Entschädigung erfolgt im Stundenlohn. Dieser wird durch die Zentralen Dienste in Anlehnung an das für die gesamtkirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltende Einreihungssystem festgelegt.

³ Die Protokollführerinnen und Protokollführer müssen der Synode nicht angehören.

⁴ Sie werden von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten eingeladen, an der Fraktionskonferenz zur Vorbereitung einer Session teilzunehmen.

Art. 23 Tonträger-Aufnahmen

¹ Die Verhandlungen der Synode werden auf einem Tonträger festgehalten.

² Die Aufnahmen stehen nur den Protokollführerinnen und Protokollführern zur Verfügung. Über Ausnahmen beschliesst das Büro.

³ Nach Genehmigung des Protokolls werden diese gelöscht.

Art. 23^{bis} Verfahrensfehler

¹ Verfahrensfehler sind sofort nach Bekanntgabe des Ergebnisses, jedoch spätestens vor Sessionsende beim Präsidium der Synode zu beanstanden.

² Wer eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde bei der zuständigen richterlichen Behörde führen.

³ Nach Ablauf der Beschwerdefrist bzw. nach Rechtskraft des Beschwerdeentscheids werden die Wahlzettel und Wahllisten durch die Kirchenkanzlei vernichtet.

Art. 23^{ter} Durchführung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen

¹ Die Fraktionskonferenz kann in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) im Rahmen einer physischen oder virtuellen Sitzung oder per Zirkularbeschluss geeignete Massnahmen zur Sicherung der Durchführbarkeit der Synode beschliessen, insbesondere

- a) Festlegung eines anderen Durchführungsortes als das Berner Rathaus;
- b) Verschiebung der Synode;
- c) virtuelle Durchführung der Synode.

² Um eine Synode virtuell durchführen zu können, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) die massgebenden bundes- oder kantonrechtlichen Bestimmungen verbieten die Durchführung von legislativen Präsenzversammlungen in der Grössenordnung der Synode, oder die praktische Durchführbarkeit einer Synode als Präsenzveranstaltung ist ernsthaft gefährdet, insbesondere bei unzureichender Infrastruktur oder Planungsstabilität;
- b) unabhängig davon, über welche technischen Möglichkeiten sie verfügen, haben sämtliche Synodale die Möglichkeit, an der Synode teilzunehmen;
- c) das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung; Art. 10, Art. 71 Abs. 2 und Art. 75 finden indes keine Anwendung, und in der Detailberatung erfolgt die Worterteilung in der Reihenfolge der Anmeldung (Art. 57 Abs. 2);
- d) Anträge und parlamentarische Vorstösse werden bei einer zentralen E-Mail-Adresse eingereicht; die Erreichbarkeit des Synodebüros per Telefon und/oder E-Mail ist gewährleistet;
- e) der protokollarische Nachvollzug des Abstimmungsergebnisses ist gewährleistet;
- f) die Öffentlichkeit der Synode wird mittels gleichzeitiger Übertragung im Internet sichergestellt.

³ Das Synodebüro stellt sicher, dass die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 eingehalten werden. Es überwacht die Vorbereitungen und die korrekte technische Durchführung durch die Kirchenkanzlei. Das Synodebüro zieht dazu mindestens eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler bei.

III. *Fraktionen*

Art. 24

¹ Eine Synodefraktion besteht aus mindestens zehn Synodalen. Die Bildung einer Fraktion ist jederzeit möglich.

² Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist freiwillig, bleibt jedoch auf eine einzige Fraktion beschränkt.

³ Nach jeder Gesamterneuerungswahl sind die Mitgliederlisten der Fraktionen bis Ende Juni des folgenden Jahres der Kirchenkanzlei einzureichen. Diese veröffentlicht sie im Internet.

⁴ Die Fraktionen sind bei der Bestellung der Organe der Synode und der Delegierten für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) angemessen zu berücksichtigen. Die Fraktionen stellen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und Generationen in den Gremien sicher. In die EKS-Synode sind mindestens zwei Delegierte aus dem französischsprachigen Kirchengebiet zu entsenden.

⁵ Die Fraktionen organisieren und versammeln sich nach ihrer eigenen Ordnung. Sie erörtern die Verhandlungsgegenstände und wirken bei den Wahlgeschäften der Synode mit. Bei den Beratungen steht ihnen ein Antragsrecht zu.

IV. *Organisation der Synode*

Art. 25 Organe

Die Organe der Synode sind:

- a) das Büro,
- b) die ständigen und nichtständigen Kommissionen,
- c) die Fraktionskonferenz.

Art. 26 Büro

¹ Das Büro setzt sich gemäss Art. 4 Abs. 1 zusammen.

² Es erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Zuweisung von Geschäften und Berichten an Kommissionen, sofern die Synode diese Kompetenz nicht selbst beansprucht,
- b) formelle Prüfung der Vorstösse,
- c) Durchführung der Wahlen,
- d) es wacht darüber, dass hängige Vorstösse vom Synodalrat innert der verlangten Frist behandelt werden,

e) es bearbeitet weitere Geschäfte, für die kein anderes Organ zuständig ist.

³ Bei Abstimmungen des Büros haben sämtliche Mitglieder eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichtentscheid.

Art. 27 Das Präsidium

¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident,

- a) vertritt die Synode gegenüber den Behörden,
- b) leitet die Verhandlungen der Synode und präsidiert die Sitzungen des Büros sowie die Fraktionskonferenz,
- c) nimmt die an die Synode gerichteten Schreiben und Petitionen entgegen und ist für deren Beantwortung oder Verdankung besorgt,
- d) unterzeichnet zusammen mit einem Synodeseekretär die von der Synode ausgehenden Akten,
- e) gibt den Präsidialkredit gemäss Art. 85 dieser Geschäftsordnung frei.

² Wenn beide Mitglieder des Präsidiums verhindert sind, übernimmt ein anderes Mitglied des Büros stellvertretend die Funktion der Verhandlungs- und Sitzungsleitung (Bst. b).

Art. 28 Die ständigen Kommissionen

¹ Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen:

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK, Art. 29),
- b) Finanzkommission (FIKO, Art. 30),
- c) Kommission für die Gesprächssynoden (GSK, Art. 31 in Verbindung mit Abschnitt IX).

² Weitere ständige Kommissionen können mit Synodebeschluss eingesetzt werden. Ihre Befugnisse sind in dieser Geschäftsordnung zu erwähnen, zudem, falls sie den Geschäftsverkehr zwischen Synode und Synodalrat betreffen, in der Kirchenordnung.

³ Die Synode wählt die ständigen Kommissionen auf vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, die bei laufender Legislatur aus dem Amt ausscheiden, sollen in der nächsten Session ersetzt werden.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich und organisieren sich im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbst.

⁵ Die GPK und die FIKO gelten als Aufsichtskommissionen. Mitglieder der GPK oder der FIKO können nicht gleichzeitig dem Synodebüro angehören.

⁶ Mitglieder der Synode können nicht gleichzeitig mehreren ständigen Kommissionen angehören.

Art. 29 GPK

¹ Die GPK besteht aus 11 Synodalen.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse sind:

- a) Vorberaten der Synodevorlagen des Synodalrates, mit Ausnahme von Rechnung, Voranschlag und weiteren Vorlagen mit vorwiegend finanzieller Bedeutung,
- b) Vorberaten des Tätigkeitsberichts des Synodalrates,
- c) Vorberaten von
 - Anträgen betreffend Übernahme oder Streichung grundlegender Aufgaben durch die Kirche
 - Änderungen in den gesamtkirchlichen Strukturen
 - Geschäften und Vorlagen, die ihr von der Synode bzw. vom Synodebüro zugewiesen werden,
- d) Vornahme von Berichtigungen gemäss Art. 11 Abs. 2, 2. Satz des Reglementes über die Publikationen vom 7. Juni 2005².
- e) Wahl einer oder eines externen Beauftragten für Datenschutz gemäss den Bestimmungen des Datenschutzreglements.

³ Die Vorberatung im Sinne von Abs. 2 erfolgt zuhanden der Synode.

⁴ Die GPK beaufsichtigt die Tätigkeit des Synodalrates und nimmt die Oberaufsicht wahr über die gesamtkirchlichen Bereiche. Zu diesem Zweck kann sie einzelne Mitglieder des Synodalrates oder Angehörige der Bereiche befragen und Einsicht in Unterlagen verlangen. Das Verfahren bei Befragungen und Einsichtnahmen in Unterlagen wird im Einvernehmen mit dem Synodalrat geordnet.

⁵ Die GPK erstattet der Synode jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit. Sie gibt dem Synodalrat Gelegenheit, zum Bericht im Rahmen einer Aussprache Stellung zu nehmen.

Art. 30 FIKO

¹ Die FIKO besteht aus 9 Synodalen.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse sind:

- a) Vorberaten des Finanzplanes,
- b) Vorberaten des Voranschlags,
- c) Vorberaten von Nachkreditbegehren,

² KES 22.030.

- d) Vorberaten von Anträgen und Feststellungen der externen Revisionsstelle,
- e) Vertreten des Berichtes der externen Revisionsstelle über die Prüfung der Jahresrechnung vor der Synode,
- f) Vorberaten von Geschäften mit vorwiegend finanzieller Bedeutung,
- g) Vorberaten von Begehren um Änderung der Stellenpunktezahl gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 des Organisationsreglements für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste vom 5. Dezember 2001³,
- h) Vorberaten von Geschäften und Vorlagen, die ihr von der Synode bzw. dem Synodebüro zugewiesen werden.

³Die Vorberatung im Sinne von Abs. 2 erfolgt zuhanden der Synode.

⁴Die Finanzkommission wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkte sie Mängel oder Missbräuche, stellt sie der Synode die erforderlichen Anträge.

Art. 31 GSK

¹Die GSK besteht aus je einem Mitglied pro Fraktion.

²Sie ist zuständig für die Vorbereitung und die Durchführung von Gesprächssynoden. Die Befugnisse und Pflichten sind in Art. 81 - 83 geregelt.

Art. 32 Nichtständige Kommissionen

¹Die Synode kann zur Prüfung oder Vorbereitung bestimmter Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. Deren Befugnisse, Pflichten und Befristung umschreibt sie in einem Beschluss.

²Ihre erstmalige Einberufung erfolgt durch die Kirchenkanzlei.

³Die nichtständigen Kommissionen werden aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt ist. Der Auflösungsbeschluss kann durch das Synodebüro erfolgen, welches die Synode darüber informiert.

Art. 33 Protokollführung

¹Die ständigen Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll gemäss den Grundsätzen von Art. 20 Abs. 1 Bst. a-c und f.

²Zur Information stellen sie das Protokoll dem Präsidium der Synode und dem Synodalrat zu.

³Die Aufsichtskommissionen können unter sich den Austausch von Protokollen und weiteren Unterlagen vorsehen.

³ KES 34.210.

⁴ Die Protokollführung der GPK und der FIKO erfolgt im Rahmen von Art. 177a Abs. 5 der Kirchenordnung.

Art. 34 Externe Revisionsstelle

¹ Das Büro der Synode beauftragt auf Vorschlag der Finanzkommission eine externe, von der Synode und der Verwaltung unabhängige Revisionsstelle. Diese erfüllt die fachlichen Voraussetzungen gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung.

² Die Revisionsstelle revidiert die Rechnung des Synodalverbandes (Art. 191 KiO).

³ Sie bespricht die Revision mit dem Synodalrat, mit dem Bereich Zentrale Dienste und mit der FIKO.

⁴ Die Kosten der Revisionsstelle werden vertraglich festgelegt und auf dem Budgetweg beschlossen.

Art. 35 Fraktionskonferenz

¹ Die Fraktionskonferenz besteht aus

- a) den Mitgliedern des Büros,
- b) den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- c) den Vorsitzenden der GPK und der FIKO bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

² Die Fraktionskonferenz wird vom Präsidium einberufen oder wenn es drei Vorsitzende der Fraktionen oder eine Aufsichtskommission verlangen.

³ Die Sitzung wird von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalrates und die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber nehmen an der Fraktionskonferenz mit beratender Stimme teil. Sie können sich vertreten lassen und im Einvernehmen mit dem Präsidium weitere Personen beiziehen.

⁴ Die Fraktionskonferenz kann die Kirchenkanzlei für Sekretariatsarbeiten und Protokollführung beanspruchen.

Art. 36 Aufgaben der Fraktionskonferenz

¹ Die Fraktionskonferenz beschliesst die Traktandenliste, unter Vorbehalt dringlich erklärter Vorstösse.

² Sie stellt die Kontakte her zwischen den Fraktionen und dem Synodalrat.

³ Sie nimmt sich der Wahlgeschäfte an (Wahlen des Synodalrates, des Büros) und unterbreitet der Synode die Vorschläge für die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen.

⁴ Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr durch diese Geschäftsordnung übertragen sind.

V. *Geschäftsformen*

Art. 37 Kirchliche Satzungen

¹ Unter den kirchlichen Satzungen werden allgemeinverbindliche Erlasse im Zuständigkeitsbereich der Synode verstanden (vor allem: Kirchenverfassung⁴, Kirchenordnung, Reglemente).

² Änderungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung erfordern zwei Lesungen. Ausnahmsweise - bei zwingenden Änderungen oder unbestrittenen Anpassungen in der internen Organisation - kann die Synode vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf eine zweite Lesung der Kirchenordnung zu verzichten.

³ Für alle übrigen kirchlichen Satzungen kann die Synode von der Eintretensdebatte an bis unmittelbar vor der Abstimmung eine zweite Lesung beschliessen.

Art. 38 Beschlüsse

Alle anderen Erlasse erfolgen in der Form des Beschlusses.

Art. 38^{bis} Parlamentarische Vorstösse

Wird ein parlamentarischer Vorstoss von mehreren Synodalen oder Fraktionen gemeinsam eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher für die Begründung des Vorstosses zu bezeichnen. Diese Person entscheidet über den Rückzug des Vorstosses oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.

Art. 39 Motionen

¹ Motionen sind selbständige Anträge, die den Synodalrat verpflichten, der Synode eine kirchliche Satzung oder einen Beschluss vorzulegen, oder die ihm verbindliche Weisungen geben, welche Massnahmen er treffen oder zu welchen Geschäften er Anträge stellen müsse.

² Der Synodalrat kann die Motion gleichzeitig mit dem Versand gemäss Art. 12 Abs. 3 beantworten.

³ In der Session, welche der Einreichung folgt, wird die Motion behandelt. Falls ihr zugestimmt wird, gilt sie als überwiesen (erheblich erklärt), im anderen Fall als abgelehnt.

⁴ KES 11.010.

⁴ Ist die Motion überwiesen, so ist der Synodalrat verpflichtet, innert Jahresfrist die entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist die Synode angemessen zu informieren.

Art. 40 Fristen und Beratung der Motion

¹ Eine Motion ist spätestens am 1. März (Sommersynode) oder am 1. September (Wintersynode), bei ausserordentlichen Sessionen drei Monate vor Sessionsbeginn, bei der Kirchenkanzlei einzureichen.

² Bei der Beratung gilt folgende Ordnung:

- a) Begründung durch die Motionärin oder den Motionär oder ein mitunterzeichnendes Mitglied der Synode,
- b) Stellungnahme durch den Synodalrat oder Erläuterung der schriftlich vorliegenden Stellungnahme,
- c) Aussprache gemäss Art. 57,
- d) Stellungnahme durch die Motionärin oder den Motionär oder durch eine mitunterzeichnende Person,
- e) Schlusswort des Synodalrates.

³ Anschliessend folgt die Abstimmung gemäss Abschnitt VII.

Art. 41 Postulate

¹ Postulate sind selbständige Anträge, die den Synodalrat beauftragen, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

² Ein Postulat ist spätestens am 1. März (Sommersynode) oder am 1. September (Wintersynode), bei ausserordentlichen Sessionen drei Monate vor Sessionsbeginn, bei der Kirchenkanzlei einzureichen. Der Synodalrat kann das Postulat gleichzeitig mit dem Versand beantworten.

³ Postulate, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem behandelten Gegenstand stehen, können, in Abweichung von Abs. 2, bei der Behandlung des Tätigkeitsberichtes des Synodalrates und des Voranschlages ohne Einhalten einer besonderen Frist auch mündlich eingebracht werden, unter Beachtung von Art. 61 Abs. 2.

⁴ Bei der Beratung gilt die gleiche Ordnung wie bei der Motion.

⁵ Nach Schluss der Beratung stimmt die Synode darüber ab, ob sie das Postulat überweist. Wenn es überwiesen wird, ist der Synodalrat verpflichtet, innert Jahresfrist den verlangten Bericht vorzulegen.

Art. 42 Umwandlung von Motionen in Postulate; Teilabstimmungen

¹ Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Motionärin oder der Motionär zustimmt.

² Motionen und Postulate können in Teilen zur Abstimmung gebracht werden, falls die Motionärin oder der Motionär, bzw. die Postulantin oder der Postulant zustimmt und falls sich der Gegenstand dazu eignet.

³ [aufgehoben]

Art. 43 Dringlichkeit

¹ Motionärinnen und Motionäre sowie Postulantinnen und Postulanten können Dringlichkeit verlangen, falls eine rasche Behandlung erforderlich ist.

² Solche Vorstöße müssen mindestens einen Monat vor der Session, an welcher die Behandlung erfolgen soll, der Kirchenkanzlei und dem Synodepräsidium eingereicht werden.

³ Auf einen Versand an die Synodalen kann verzichtet werden. Indessen wird der Vorstoss zu Beginn der Session schriftlich in deutscher oder französischer Sprache abgegeben.

⁴ Das Büro beschliesst nach Rücksprache mit dem Synodalrat über die Dringlichkeit. Falls diese nicht besteht, gilt der Vorstoss als für die nächste Session angemeldet.

Art. 44 Abschreibung von Motionen und Postulaten

¹ Die Synode beschliesst über die Abschreibung von Motionen und Postulaten.

² Mit der Abschreibung einer Motion gilt der dem Synodalrat erteilte Auftrag als erledigt.

³ Mit der Genehmigung des Berichts des Synodalrates gilt ein Postulat als abgeschrieben.

⁴ Hängige Motionen und Postulate werden im Tätigkeitsbericht des Synodalrates erwähnt. Die Kirchenkanzlei führt ein Verzeichnis der Motionen und Postulate und über den Stand ihrer Bearbeitung.

Art. 45 Interpellationen

¹ Jedes Synodemitglied kann mit einer Interpellation vom Synodalrat Auskünfte über einen Gegenstand seiner Tätigkeit verlangen. Interpellationen müssen spätestens bei Sessionsbeginn dem Synodepräsidium eingereicht und von diesem dem Synodalrat weitergeleitet werden.

² Die Interpellationen werden zunächst von der Interpellantin oder vom Interpellanten oder einem mitunterzeichnenden Synodemitglied begründet und sodann von einem Mitglied des Synodalrates beantwortet.

³ Nach der Beantwortung kann die Interpellantin oder der Interpellant oder ein mitunterzeichnendes Synodemitglied in einem kurzen Votum zur Antwort des Synodalrates Stellung nehmen.

⁴ Eine Aussprache findet nur statt, wenn sie von mindestens dreissig Synodalen verlangt wird.

Art. 46 Resolutionen

¹ Resolutionen sind Stellungnahmen der Synode zu aktuellen Fragen.

² Ein Resolutionsentwurf muss in beiden Sprachen und von mindestens dreissig Synodalen unterzeichnet spätestens am Abend des ersten Verhandlungstages, bei eintägigen Sessionen bis zum Schluss der Vormittagsitzung dem Präsidium abgegeben werden.

³ Resolutionen sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung durch ein unterzeichnendes Mitglied der Synode,
- b) allgemeine Aussprache mit der Möglichkeit, Änderungen am Text zu beschliessen,
- c) Stellungnahme durch eine unterzeichnende Person.

⁴ Resolutionen bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 47 Zeitpunkt der Behandlung

¹ Wenn die Synode nichts anderes beschliesst, werden die Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen) und Resolutionen bei zweitägigen Sessionen zu Beginn des zweiten Verhandlungstages, bei eintägigen Sessionen nach der Mittagspause behandelt.

² Dringlich erklärte Vorstösse können nicht vor dem zweiten Verhandlungstag und bei eintägigen Sessionen nicht bereits am Vormittag behandelt werden.

Art. 48 Fragestunde

¹ Anlässlich der Wintersynode wird am Vormittag des zweiten Sessionstages eine Fragestunde durchgeführt.

² Die Fragen sind am Vormittag des ersten Sessionstages zuhanden des Synodepräsidiums schriftlich einzureichen.

³ Die Fragen werden von einem Mitglied des Synodalrates beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

⁴ Der Synodalrat kann statt der mündlichen Fragebeantwortung eine schriftliche Antwort in Aussicht stellen, die spätestens mit dem Versand des Protokolls erteilt wird.

VI. Beratungen

Art. 49 Traktandenliste

¹ Die Synode behandelt die in ihre Zuständigkeit fallenden Gegenstände, und zwar aufgrund von

- a) Vorlagen Seitens des Synodalrates oder von Kommissionen zu kirchlichen Satzungen und Beschlüssen,
- b) Vorstößen von Synodalen.

² Berichte sind zu traktandieren. Die Fraktionskonferenz bestimmt über die Form von Berichten.

Art. 50 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

¹ Zu Beginn der Verhandlungen gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende bekannt, welche Synodevorstöße nebst den in der Traktandenliste angeführten eingereicht sind bzw. welche Vorstöße als dringlich zu behandeln sind.

² Die Synode kann die Reihenfolge der Traktanden ändern.

Art. 51 Petitionen

¹ Petitionen sind Eingaben von Personen, die der Synode nicht angehören.

² Eingegangene Petitionen sind der Synode bekannt zu geben. Wenn sie sich auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand beziehen, erfolgt die Bekanntgabe beim entsprechenden Geschäft.

³ Petitionen sind vom Synodebüro schriftlich zu beantworten. Das Büro kann den Synodalrat damit beauftragen.

Art. 52 Beschlussfähigkeit

¹ Zu Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlgeschäften der Synode ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Synodaler erforderlich.

² Die oder der Vorsitzende vergewissert sich jeweils über die Beschlussfähigkeit.

Art. 53 Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, tritt bei dessen Behandlung in den Ausstand.

^{1bis} Unmittelbar persönliche Interessen liegen vor, wenn ein Mitglied der Sy-

node durch das Geschäft als Person besonders und mehr als andere betroffen ist. Sind diese Voraussetzungen bei einer nahestehenden Person⁵ eines Mitglieds der Synode erfüllt, sind sie auch beim Mitglied selber erfüllt.

^{1ter} Bei der Behandlung von Erlassen, den Budgets und weiteren Geschäften von allgemeiner Tragweite besteht keine Ausstandspflicht.

² Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung in den Kommissionen und in der Synode. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

Art. 54 Ablauf der Beratung

¹ Die Synode behandelt die Gegenstände wie folgt:

- a) Stammt das Geschäft vom Synodalrat, gilt folgende Reihenfolge:
- Synodalrat,
 - GPK und/oder FIKO,
 - Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen,
 - Allgemeine Aussprache.
- b) Ist das Geschäft durch eine Synodekommission vorbereitet worden, gilt folgende Reihenfolge:
- Kommission (und allfällige Kommissionsminderheit),
 - Synodalrat,
 - FIKO und/oder GPK,
 - Sprecherinnen oder Sprecher der Fraktionen,
 - Allgemeine Aussprache.

² Die Sprecherin oder der Sprecher des Synodalrates bzw. der Kommission kann sich am Schluss der Debatte nochmals äussern. Werden neue Gesichtspunkte erwähnt, kann die Diskussion mittels Ordnungsantrag wieder verlangt werden.

Art. 55 Eintreten

¹ Vor der Behandlung einer kirchlichen Satzung und eines Beschlusses beschliesst die Synode, ob sie darauf eintritt.

² Nach Beschluss des Eintretens findet die Detailberatung statt.

³ Bei Motionen, Postulaten, Interpellationen, Resolutionen, bei Berichterstattungen sowie bei zweiten Lesungen entfällt die Eintretensdebatte.

⁵ «Nahestehend» wird in Art. 9 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21) wie folgt definiert: In gerader Linie oder in der Seitenlinie bis im dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt.

Art. 56 Art der Beratung

¹ Besteht der Verhandlungsgegenstand aus verschiedenen Abschnitten, schlägt die oder der Vorsitzende vor, wie über den Inhalt beraten wird: ob nach Einzelpunkten (artikelweise), abschnittsweise oder als Ganzes.

² Über den entsprechenden Vorschlag wird nur dann abgestimmt, wenn er bestritten wird.

Art. 57 Aussprache

¹ Wer sich zu einem Verhandlungsgegenstand äussern will, hat nach der Eröffnung der Diskussion das Wort zu verlangen und nimmt auf einem der dafür reservierten Sitze Platz.

² Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Synodale, die zur Sache noch nicht gesprochen haben, werden zuerst berücksichtigt.

³ Kein Synodemitglied spricht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand. Die oder der Vorsitzende kann für die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen Ausnahmen machen. Dem Synodalrat und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu erteilen.

⁴ Die Sprechenden benützen die Lautsprecheranlage. Ausgenommen sind die Wortmeldungen „Ja“ oder „Nein“.

⁵ Wünscht die oder der Vorsitzende zu einem Geschäft das Wort, übernimmt das andere Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

Art. 58 Aussprache zu Berichten

¹ Enthalten Berichte des Synodalrates oder eines Organs der Synode lediglich Informationen, findet darüber eine Aussprache nur dann statt, wenn es die Synode beschliesst.

² Für eine Aussprache zum Finanzplan und zum Legislaturprogramm des Synodalrates ist kein vorgängiger Beschluss erforderlich.

Art. 59 Redezeit

¹ Die Sprecherinnen und Sprecher von Synodalrat und Kommissionen können in der Eintretensdebatte oder zur Begründung besonderer Anträge höchstens 10 Minuten sprechen. Diese Redezeit gilt auch bei der Begründung von Motionen und Postulaten sowie bei Interpellationen.

² Im Übrigen sind die Voten auf 5 Minuten begrenzt. Ausnahmsweise kann auf Antrag vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit generell verkürzt oder verlängert werden.

³ Die oder der Vorsitzende macht die Sprechenden darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist.

Art. 60 Rededisziplin

¹ Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken.

² Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Nötigenfalls kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden das Wort entzogen werden.

Art. 61 Anträge

¹ Jedes Synodemitglied, eine Kommission oder eine Fraktion kann Anträge stellen (Nichteintretens-, Rückweisungs-, Gegen-, Abänderungs-, Zusatz-, Streichungs-, Rückkommensantrag).

² Anträge sind klar zu formulieren und dem Synodebüro schriftlich und im Doppel abzugeben. Bevor über sie abgestimmt werden kann, sind die Anträge zu übersetzen.

³ Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden vom Präsidium oder von einem der Sekretäre in deutscher und französischer Sprache vorgetragen.

⁴ Beim Rückweisungsantrag wird nur über diesen abgestimmt, nicht aber über die Begründungen.

Art. 62 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge betreffen die Art der Behandlung eines Geschäfts oder die Handhabung der Geschäftsordnung.

² Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort.

³ Ordnungsanträge unterbrechen den Gang der Verhandlungen und es wird über sie ohne Diskussion sofort abgestimmt.

⁴ Insbesondere kann mit einem Ordnungsantrag Schluss der Beratung verlangt werden.

Art. 63 Rückkommensanträge

¹ Auf Rückkommensanträge (Wiedererwägungsanträge) kann nur eingetreten werden, wenn diese einen Gegenstand betreffen, über den bereits abgestimmt worden ist.

² Rückkommensanträge, die nach der Schlussabstimmung gestellt werden, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Art. 64 Persönliche Erklärung

Ist ein Mitglied der Synode oder des Synodalarates persönlich angegriffen worden oder in ähnlicher Weise durch die vorangegangenen Beratungen betroffen, hat es das Recht auf eine kurze Erklärung.

Art. 65 Schluss der Beratung

¹ Verlangt kein Synodemitglied mehr das Wort, erklärt die oder der Vorsitzende die Beratung als geschlossen.

² Ist ein Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird nur noch den zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Rednerinnen und Rednern sowie den Sprecherinnen und Sprechern von Kommissionen und Synodalarat das Wort erteilt.

³ Wird nach einem Beschluss auf Schluss der Beratung ein neuer Antrag von Seiten der noch angemeldeten Sprecherinnen und Sprecher eingereicht, ist die Aussprache zu diesem Antrag wieder offen.

*VII. Abstimmungen***Art. 66 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Art. 52.

Art. 67 Stillschweigende Beschlüsse

Wenn einem in Beratung stehenden Antrag kein Gegenantrag gegenüber steht, kann die oder der Vorsitzende diesen ohne Abstimmung als genehmigt erklären.

Art. 68 Vorschlag zum Abstimmungsverfahren

¹ Die oder der Vorsitzende orientiert vor jeder Abstimmung über die Anträge und legt das Abstimmungsverfahren fest.

² Einwendungen zum Abstimmungsverfahren müssen sofort vorgebracht werden.

³ Falls Einwendungen vorliegen, wird das Abstimmungsverfahren auf Vorschlag des Synodebüros von der Synode unverzüglich festgelegt.

Art. 69 Reihenfolge der Abstimmungen

¹ Anträge, die nahe beieinander liegen, werden vereint, sofern die Antragstellenden einverstanden sind.

² Abänderungs- und Zusatzanträge (Eventualanträge) gelangen vor der Hauptsache zur Abstimmung; sie werden einander gegenübergestellt. Der

Antrag, welcher angenommen ist, wird dem Hauptantrag gegenübergestellt, sofern sich auf Grund des Geschäfts nicht ein anderes Vorgehen empfiehlt.

³ Gegenanträge zu den Hauptanträgen der Vorlage werden diesen gegenüber gestellt.

⁴ Stehen Anträge in Konkurrenz zum Hauptantrag der Vorlage, wird zuerst über den Hauptantrag der Vorlage abgestimmt.

Art. 70 Massgebliches Mehr

Wenn in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der Stimmenden (Stimmenthaltungen fallen bei der Berechnung dieses Mehrs nicht in Betracht).

Art. 71 Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem.

² Abstimmungen können nicht geheim durchgeführt werden.

³ Ein Synodemitglied kann mit Ja oder mit Nein stimmen oder sich der Stimme enthalten.

⁴ Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit fällt sie oder er den Stichentscheid. Dieser kann begründet werden.

Art. 72 Schlussabstimmung

¹ Bei kirchlichen Satzungen und bei Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

² Im Protokoll wird bei den Schlussabstimmungen festgehalten, wie viele Synodale zugestimmt, wie viele abgelehnt und wie viele sich enthalten haben.

VIII. Wahlen

Art. 73 Wahlverfahren

¹ Die Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Synodalratswahlen erfolgen stets geheim.

² Die Synode kann offene Wahlen beschliessen, wenn nicht mehr Kandidaturen zur Verfügung stehen als Sitze zu vergeben sind und soweit die Kandidaturen nicht bestritten sind.

³ Die oder der Vorsitzende beteiligt sich an den Wahlen wie jedes andere Synodemitglied.

Art. 74 Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge können von den Fraktionen oder von einzelnen oder mehreren Synodalen eingebracht werden.

^{1bis} Die Fraktionen können als Delegierte für die EKS-Synode auch stimmberechtigte Kirchenmitglieder vorschlagen, die nicht der Verbandssynode angehören.

² Um gültig zu sein, müssen Wahlvorschläge vor dem ersten Wahlgang bekannt gegeben werden, bevor die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zur Austeilung der Wahlzettel schreiten.

Art. 75 Wahlzettel und Wahllisten

¹ Wenn nur eine Person zu wählen oder eine bestimmte Funktion zu besetzen ist, werden Wahlzettel verwendet, auf die höchstens ein Name zu notieren ist. Falls mehrere gleichartige Sitze derselben Behörde oder Kommission zu besetzen sind, werden Wahllisten verwendet.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Synodalarates, dessen Jura-Vertreterin oder Jura-Vertreter und dessen Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden mit Wahlzettel gewählt.

Art. 76 Vorgehen

Bei der geheimen Wahl ist wie folgt vorzugehen:

- a) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler teilen für jeden Wahlgang die Wahlzettel oder die Wahllisten einzeln aus und stellen die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel oder Wahllisten fest.
- b) Die Synodalen notieren darauf höchstens so viele Namen als Sitze zu vergeben sind.
- c) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Wahlzettel bzw. Wahllisten einzeln ein und halten die Zahl der eingegangenen Wahlzettel bzw. Wahllisten fest. Die Zahl der eingegangenen darf die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel oder Wahllisten nicht übersteigen, ansonsten der Wahlgang wiederholt werden muss.
- d) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln das Ergebnis und erstellen ein Wahlprotokoll.
- e) Die oder der Vorsitzende gibt der Synode die ermittelten Zahlen sowie das daraus resultierende Ergebnis bekannt.

Art. 77 Gültigkeit

Für die Gültigkeit der Wahlzettel oder Wahllisten sowie der notierten Namen gelten folgende Regeln:

- a) Sie sind gültig, wenn aus ihnen der Wille der wählenden Synodalen zweifelsfrei hervorgeht.

- b) Nicht rechtzeitig vorgeschlagene oder sonstwie ungültige Namen werden gestrichen.
- c) Ungültig sind mehrdeutige Stimmen sowie solche Wahlzettel oder Wahllisten, die ehrverletzende Äusserungen und offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.
- d) Wahlzettel mit zwei oder mehr Namen sind ungültig. Stehen auf einer Wahlliste mehr Namen als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen von unten nach oben und von rechts nach links gestrichen.
- e) Steht auf einer Wahlliste derselbe Name mehrmals, so wird dieser nur einmal gezählt. Wahllisten mit weniger Namen als Personen zu wählen sind, sind gültig.

Art. 78 Wahlgänge

¹ Es finden unter Vorbehalt von Abs. 4 höchstens zwei Wahlgänge statt.

² Ein zweiter Wahlgang wird angeordnet,

- a) wenn im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben als Personen zu wählen sind; Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, fallen aus der Wahl,
- b) wenn im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht haben als Personen zu wählen sind; Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht haben, sind gewählt.

³ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt, anschliessend entscheidet das Los.

⁵ Das absolute Mehr ist die Hälfte der gültigen Wahlzettel, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl; leere Wahlzettel fallen nicht in Betracht.

Bei Wahllisten berechnet sich das absolute Mehr auf Grund der gültigen Kandidatenstimmen, dividiert durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze, dividiert durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Art. 79 [\[aufgehoben\]](#)

Art. 80 Inpflichtnahme des Synodalrates

Das Synodebüro beschliesst die Form und den Zeitpunkt der Inpflichtnahme der Mitglieder des Synodalrates. Es bezeichnet die Personen, die mit der Durchführung der Inpflichtnahme beauftragt sind.

IX. Gesprächssynoden

Art. 81 Grundsatz

¹ Auf Antrag der GSK führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch.

² Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich.

Art. 82 Organisation

¹ Die GSK bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium und der Kirchenkanzlei vor und bringt ihn vor die Fraktionskonferenz zuhanden der Synode.

² Der Synodebeschluss regelt:

- a) das Thema,
- b) Ziel und Zweck,
- c) Datum und Zeit,
- d) den Grad der Öffentlichkeit,
- e) den Kreis der Teilnehmenden,
- f) den Kostenrahmen.

Art. 83 Durchführung

¹ Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses und in Absprache mit der Kirchenkanzlei die GSK zuständig.

² Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen. Im Verhinderungsfall gilt sinngemäss Art. 14 Abs. 2.

³ Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode.

⁴ In Bezug auf die Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen sind die Gesprächssynoden den übrigen Synodesessionen gleichgestellt.

Art. 84 [aufgehoben]

X. *Finanzielles, Entschädigungen*

Art. 85 Präsidialkredit

¹ Das Synodepräsidium verfügt über einen freien Kredit.

² Die Höhe des Kredits wird jährlich auf dem ordentlichen Budgetweg beschlossen.

Art. 86 [aufgehoben]

Art. 87 Synodebeschluss über Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen

Die Synode beschliesst die Sitzungsgelder und Entschädigungen unter Berücksichtigung der besonderen Funktionen (Synodepräsidium, Synodese­kretär, Kommissionspräsidium, Kommissionssekretariat, Protokollführung) und regelt die Spesen. Dieser Beschluss stellt einen Anhang zu dieser Geschäftsordnung dar.

XI. *Schlussbestimmungen*

Art. 88 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Synode am 1. Juli 1999 in Kraft und ersetzt diejenige vom 7. Dezember 1988.

Art. 89 [aufgehoben]

Art. 90 [aufgehoben]

Bern, 9. Juni 1999

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Lotti Bhend-Reber*

Der Sekretär: *André Monnier*

Änderungen

- Am 9. Juni 2004 (Beschluss der Synode):
geändert in den Art. 5, 7, 8, 11, 12, 13, 20, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 48, 49, 54, 61, 62, 75, 79, 81, 82, 83, 84 und 86.
Inkrafttreten: 1. Juli 2004.
- Am 7. Juni 2005 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 29.
Inkrafttreten: 1. September 2005.
- Am 30. Mai 2007 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 58.
Inkrafttreten: 1. Juli 2007.
- Am 4. Dezember 2012 (Beschluss der Synode):
Art. 38^{bis} eingefügt, geändert in den Art. 8, 15, 17 Abs. 1, 20 Abs. 2, 22 Abs. 2, 28 Abs. 1, 42 und 61.
redaktionelle Anpassungen (Abkürzung GSK): Art. 31, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 83 Abs. 1.
Inkrafttreten: 1. April 2013.
- Am 4. Dezember 2018 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 29 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2 lit. e eingefügt, Art. 79 wird neu Art. 23^{bis}, Aufhebung von Art. 3.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 20. Mai 2019 (Beschluss der Synode):
geändert in Art. 24 Abs. 4, Art. 74 Abs. 1^{bis} neu.
Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
- Am 26. Mai 2021 (Beschluss der Synode):
Art. 9^{bis} eingefügt, geändert in Art. 23^{bis} Abs. 2, Art. 23^{ter} und Art. 53 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} eingefügt, Art. 89 und 90 aufgehoben.
Inkrafttreten: 26. Mai 2021.

Einige Stichworte

- Abschreibung** 44
Absolutes Mehr 78.5
Abstimmungsverfahren 68, 69
Andacht 16
Antrag 20.2, 61, 65.3, 68.1, 69
Antragsrecht 14.3, 61.1
Aussprache 57, 58
Ausstand 53
Ausweisformular 15.1
Beifall, von Zuschauern 18.3
Beratung
 - artikelweise, abschnittsweise 56.1
 - Reihenfolge 54
 - Schluss der B. 65
Bericht 26.2/a, 49.2, 55.3, 58
Berichtigung 57.3
Beschluss 38
 - stillschweigender B. 67
Beschlussfähigkeit 52, 66
Beschlussprotokoll 20.4
Bild- und Tonaufnahmen 19.4, 23
Detailberatung 55.2
Dringlichkeit 13.1, 43, 47.2, 50
Einladung 12, 83.3
Eintreten 55
Entschädigungsformular 15.2
Erklärung (persönliche) 64
Erster Wahlgang 78
Eventualantrag 69.2
Finanzkommission (FIKO) 30, 33.3
Finanzplan, 58.2
Fraktionen 24
Fraktionszugehörigkeit 8.2
Fraktionskonferenz 22.1, 35, 36
Fragestunde 48
Gast 9.3
Geschäftsprüfungskommission (GPK) 29, 33.3
Gesprächssynode-Kommission 31, 81 ff.
Hauptantrag 69
Inpflichtnahme Synodale 5, 16.3
Inpflichtnahme Synodalarat 80
Internet 8.3, 20.3, 20.4, 24.3
Interpellation 45, 47, 59.1
Konsultativabstimmung 81.2
Lautsprecheranlage 57.4
Legislaturprogramm, 58.2
Liste, s. Verzeichnis
Los 78.4
Medien 19
Mehr 70
Motion 13.1, 38^{bis}, 39, 40, 42, 44.4, 47, 59.1
Nichtständige Kommission 32
Öffentlichkeit 18, 82.2/d
Ordnungsantrag 54.2, 62, 65.2
Persönliche Erklärung 64
Petition 27.1c, 51
Postulat 13.1, 38^{bis}, 41, 42, 44.4, 47, 59.1
Präsenzkontrolle 15
Protokoll 20, 21, 23.3, 33, 35.4, 53.2, 72.2
Protokollführer 12.2, 20.2, 22
Publikum 18
Rededisziplin 60
Redezeit 59
Relatives Mehr 78
Resolution 46, 47.1
Reihenfolge
 - der Abstimmungen 69
 - der Beratung 54
 - der Verhandlungsgegenstände 50
Revisionsstelle 30.2e/f, 34
Rückkommensantrag 63
Rückweisungsantrag 61
Rückzug 38^{bis}
Schluss der Beratung 62.4, 65
Schlussabstimmung 72
Sitzungsgeld 87
Sitzungsleitung 27
Sitzungsordnung 9
Spesen 87
Sprache 17.1
Sprecher/in 38^{bis}, 54, 57, 59, 65
Stichentscheid 26.3, 71.4
Stichwahl 78.4
Stimmabgabe 71
Stimmenthaltung 70, 71.3
Teilnahmepflicht 14
Tonträger, Aufzeichnungen auf 19.4, 23
Traktandenliste 13, 36.1, 49, 50
Tribüne räumen lassen 18.4
Umwandlung 38^{bis}, 42.1
Unterlagen 12
Unterzeichnung 20.3, 27.1d
Unvereinbarkeit 9^{bis}
Verfahrensfehler bei Wahlen 79
Verhandlungsleitung 27
Verzeichnis
 - der Synodalen (Fraktionen) 8, 24.3
 - der Vorstösse 44.4
Wahlgang 74.2, 78

Wahlkreis 8.2, 12.3

Wahlvorschläge 36.3, 74

Wahlzettel u. Wahllisten 75, 76, 77, 79.3

Wiedererwägungsantrag, s. Rückkommens-
antrag

Worterteilung 57.2, 57.3

Zeitpunkt

- der Behandlung 47

- der Synode 11, 23^{ter}.1, 83.1

Zuhörer 18

Zweite Lesung 37.2, 37.3, 55.3

Zweiter Wahlgang 78